Ethik 12. Klasse Fachlehrer: Herr Kauf

LB: Frage nach dem guten Handeln **Thema:** Kritik an Kants Ethik

M1: Projekt Leben. Ethik Oberstufe. S. 248/249 (Klett Verlag)

Zu den umstrittensten Teilen der Ethik Immanuel Kants gehört das radikale Lügenverbot. Es verbietet die Lüge auch im Falle einer unbestreitbar guten Absicht, zu deren Erreichung die Lüge ein geeignetes, ja sogar notwendiges Mittel ist. Schon 1797 weist der schweizerische Philosoph Benjamin Constant diese Lehrmeinung Kants ausdrücklich zurück. Kant reagiert auf diese Kritik mit einer Erläuterung und Verteidigung seines radikalen Standpunkts unter dem programmatischen Titel: "Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen".

Ein angenommener Fall: Einer unserer Freunde wird von einem anderen Menschen verfolgt, welcher ihn töten will. Der Freund flüchtet sich zu uns. Der Verfolger folgt ihm. Bei uns angekommen, fragt er uns, ob sich der verfolgte Freund bei uns versteckt halte. Wir kennen seine mörderische Absicht. Es ergibt sich die Frage, ob wir in diesem Falle moralisch gerechtfertigt sind, wenn wir lügen und also behaupten, der Freund habe sich nicht bei uns versteckt. Kant verneint dies; Constant dagegen bejaht die Frage. Nach Kant ist alleine der gute Wille das Kriterium für den moralischen Charakter einer Handlung. Damit setzt sich Kant in scharfen Gegensatz zur utilitaristischen Moral, für die die guten Konsequenzen einer Handlung moralisch entscheidend sind.

M2: Projekt Leben. Ethik Oberstufe. S. 248/249 (Klett Verlag)

1/ Unbedingte Wahrheitspflicht

Wahrhaftigkeit in Aussagen, die man nicht umgehen kann, ist formale Pflicht des Menschen gegen jeden, es mag ihm oder einem andern daraus auch noch so großer Nachteil erwachsen; und ob ich zwar dem, welcher mich 5 ungerechterweise zur Aussage nötigt, nicht Unrecht tue, wenn ich sie verfälsche, so tue ich doch durch eine solche Verfälschung, die darum auch (obzwar nicht im Sinne des Juristen) Lüge genannt werden kann, im wesentlichsten Stücke der Pflicht überhaupt Unrecht: d.i. ich no mache, so viel an mir ist, dass Aussagen (Declarationen) überhaupt keinen Glauben finden, mithin auch alle Rechte, die auf Verträgen gegründet werden, wegfallen und ihre Kraft einbüßen; welches ein Unrecht ist, das der Menschheit überhaupt zugefügt wird. Die Lüge also, 15 bloß als vorsätzlich unwahre Declaration gegen einen anderen Menschen definiert, bedarf nicht des Zusatzes, dass sie einem anderen Schaden müsse; wie die Juristen es zu ihrer Definition verlangen (mendacium est falsi-

20 derzeit einem anderen, wenngleich nicht einem andern Menschen, doch der Menschheit überhaupt, indem sie die Rechtsquelle unbrauchbar macht.

loquium in praeiudicium alterius). Denn sie schadet je-

Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. a.a.O., S. BA 52, 55, 67, 78

M3: Projekt Leben. Ethik Oberstufe. S. 248/249 (Klett Verlag)

2/ Bedingte Wahrheitspflicht

Es ist eine Pflicht, die Wahrheit zu sagen. Der Begriff von Pflicht ist unzertrennbar von dem Begriff des Rechts. Eine Pflicht ist, was bei einem Wesen den Rechten eines anderen entspricht. Da, wo es keine Rechte gibt, gibt es keine Pflichten. Die Wahrheit zu sagen, ist also eine Pflicht; aber nur gegen denjenigen, welcher ein Recht auf die Wahrheit hat. Kein Mensch aber hat Recht auf eine Wahrheit, die anderen schadet.

Benjamin Constant: Bedingte Wahrheitspflicht. In: Immanuel Kant: Kants Werke. Akademie-Textausgabe. Bd. VIII. Berlin: De Gruyter, 1968, S. 425

M4: Projekt Leben. Ethik Oberstufe. S. 248/249 (Klett Verlag)

5/ Guter Wille oder gute Konsequenzen: ein Beispiel

Mit der "Wirklichkeit des Gegenstandes der Handlung" ist gemeint, dass man auch erreicht, was man sich vorgenommen hat. Ob das der Fall ist, ist nach Kant für den moralischen Wert dieser Handlung bedeutungslos. Für

- 5 die Utilitaristen (vgl. S. 228–239) werden dagegen Handlungen nach ihren wirklich eingetretenen Folgen beurteilt. Ein Beispiel macht deutlich, dass diese Frage erhebliche praktische Konsequenzen hat:
- Schon vor 20 Jahren hat Thomas den Führerschein gemacht und entsprechend lange liegt sein Kurs in erster
 Hilfe zurück. Die kurvige Landstraße, auf der er an diesem
 milden Sommerabend unterwegs ist, verleitet zum schnellen Fahren. In einer scharfen Rechtskurve muss Thomas
 eine Vollbremsung machen. Im Straßengraben liegt ein
- Motorradfahrer, sein lädiertes Bike blockiert die Fahrbahn. Thomas schaltet den Warnblinker ein und läuft zu dem Mann, der leblos, den Helm auf dem Kopf, merkwürdig verdreht auf dem Rücken liegt. Während Thomas die Situation realisiert, versucht er fieberhaft, sich an seinen Erste-
- 20 Hilfe-Kurs zu erinnern. Muss er jetzt den Helm abnehmen, damit der Biker nicht erstickt? Oder besteht die Gefahr, beim Abnehmen alles noch schlimmer zu machen und womöglich eine Querschnittslähmung zu verursachen? Thomas ist ratlos und verzweifelt. Er sieht, dass etwas ge-
- ²⁵ schehen muss, hat auch eine Vermutung, was zu tun wäre, ist sich aber nicht sicher. Vielleicht, so denkt er, mache ich alles noch schlimmer, wenn ich jetzt den Helm abnehme.

Version 1

Vorsichtig löst Thomas den Riemen und zieht den Helm vom Kopf des gestürzten Motorradfahrers. Dann bringt er ihn in die stabile Seitenlage und informiert die Unfallrettung. Als der Notarzt eintrifft, stellt sich heraus, dass Thomas' Handeln den Biker vor dem Ersticken gerettet hat und die Halswirbelsäule unverletzt ist.

Version 2

Vorsichtig löst Thomas den Riemen und zieht den Helm vom Kopf des gestürzten Motorradfahrers. Dann bringt er ihn in die stabile Seitenlage und informiert die Unfallrettung. Als der Notarzt eintrifft, stellt sich heraus, dass die Halswirbel des Bikers angebrochen waren. Thomas' Hilfe hat ihn zwar vor dem Ersticken gerettet, aber eine Querschnittslähmung verursacht.

Version 3

Vorsichtig will Thomas den Helm abnehmen, der sehr fest sitzt. Bei dem Versuch, den Helm vom Kopf zu bekommen, wird der Nacken des Motorradfahrers überstreckt, der Mann stirbt.

Volker Pfeifer

Zur "Gesinnungs- und Verantwortungsethik" vgl. S. 262